

Aktenzeichen **00318-17**

Bauherr

Die Blaue Blume e.V.
Herrn Ferdinand Nehm
Schnetzenhauser Straße 13
88048 Friedrichshafen

Stadtverwaltung
Bauordnungsamt
- Baurecht -
Charlottenstraße 12
88045 Friedrichshafen

Telefon: 07541/203-4707
Telefax: 07541/203-84707

Ansprechpartner/in: Herr Reichle
Zimmer: 1.56

w.reichle@friedrichshafen.de
www.friedrichshafen.de

Datum: 31.07.2017

Vorhaben Errichtung eines Kultur- Wohnprojekts, mit einem Teil für öffentliche Veranstaltungen und einem Wohnteil sowie 18 Stellplätze. Die Genehmigung wird befristet beantragt bis zum 31.12.2021.

Grundstück Friedrichshafen, West, Fallenbrunnen

Gemarkung Schnetzenhausen
Flur 6
Flurstück 210

Für dieses Bauvorhaben wird gemäß § 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) die

BAUGENEHMIGUNG

mit

Baufreigabebeschein

unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie gilt auch für und gegen einen Rechtsnachfolger des Bauherren und zwar befristet bis zum 31.12.2021.

Sofort nach Ablauf der Frist ist die bauliche Anlage auf Verlangen der Baurechtsbehörde vom jeweiligen Eigentümer zu beseitigen und der frühere Zustand auf Kosten des Eigentümers wieder herzustellen.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind:

1. die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen
2. die Auflagen und Bedingungen dieser Urkunde
3. die Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise des Landratsamtes Bodenseekreis – Veterinäramt – vom 21.06.2017
4. die Schalltechnische Stellungnahme zum Verkehrslärm vom Ingenieurbüro Schulze Markdorf vom 05.06.2017
5. die Auflagen der Stellungnahmen des Bezirksschornsteinfegermeisters Schwaderer vom 26.06.2017



P Parkmöglichkeiten finden Sie in dem ausgewiesenen Parkhaus am Stadtbahnhof

Bankverbindungen:
Sparkasse Bodensee
IBAN DE88 69050001 0020 1050 94 BIC SOLADES1KNZ
Volksbank Friedrichshafen
IBAN DE87 6519 0110 0101 1000 00 BIC GENODES1VFN

Sprechzeiten:
Mo. 8 – 12 Uhr und 14 – 16 Uhr
Di, Mi, Fr. 8 – 12 Uhr
Do. 8 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr

Die Gebäude werden jeweils in **Gebäudeklasse 1** gemäß § 2 Abs. 4 LBO eingestuft.

Die Baugenehmigung wird erteilt unter:

Befreiung/en gemäß § 31 (2) Baugesetzbuch von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 191 "Fallenbrunnen Südwest" hinsichtlich der anderweitigen Nutzung der festgesetzten öffentlichen Grünfläche,

sowie Befreiung gemäß § 56 (5) LBO von § 13 (4) LBOAVO i.V.m. § 15 (5) Satz 1 LBO hinsichtlich der Größe des 2. Rettungsweges und von § 4 (3) LBO hinsichtlich des geringeren Waldabstandes.

Baufreigabe (Roter Punkt)

Die Baufreigabe ist erteilt. Der beigelegte **Rote Punkt** (Baufreigabebeschein) muss gegen Witterung geschützt an einer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Stelle angebracht sein.

Garagen und Stellplätze

1. Auf Grund des § 37 LBO i. V. m. der VwV Stellplätze sind für das Bauvorhaben 2 Stellplätze/Garagen notwendig. Sie sind entsprechend der Einzeichnung in den Baugesuchsunterlagen herzustellen. Die Stellplätze/die Garagen müssen bis zur Schlussabnahme, spätestens jedoch zum Beginn der die Stellplatzpflicht auslösenden Nutzung betriebsfertig hergestellt sein. Sie dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

Für Veranstaltungen sind jeweils 3 Stellplätze, für außergewöhnliche Großveranstaltungen jeweils 10 Stellplätze in Abstimmung mit dem Event-Management der Zeppelin Universität bereitzustellen.

Fahrradabstellplätze

2. Auf Grund der §§ 35 und 37 LBO sind für das Bauvorhaben 4 überdachte Fahrradabstellplätze notwendig. Die Abstellplätze sind gemäß den Einzeichnungen in den Baugesuchsunterlagen bis zur Fertigstellung/Schlussabnahme herzustellen. Die Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

Für Veranstaltungen sind jeweils 3 Fahrradabstellplätze, für außergewöhnliche Großveranstaltungen jeweils 10 Fahrradabstellplätze in Abstimmung mit dem Event-Management der Zeppelin Universität bereitzustellen.

Allgemeine Auflagen

3. Auf die Beachtung der Vorschriften des Bebauungsplans wird ausdrücklich hingewiesen. (Vor allem hinsichtlich der grünordnungsrechtlichen Festsetzungen und Gestaltung der befestigten Flächen).
4. Die Nutzung darf erst nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten aufgenommen werden.
5. Bei Stemmarbeiten sowie bei der Anlage von Schlitzern und Aussparungen darf die Standfestigkeit des Mauerwerkes nicht beeinträchtigt werden (DIN 1053).
6. Wenn durch die Bauarbeiten Vermessungs- oder Grenzzeichen gefährdet werden, ist rechtzeitig deren Sicherung beim Staatl. Vermessungsamt zu beantragen.
7. Sollten bei den Bauarbeiten Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, ist dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
8. Die Baustelle ist so einzurichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet, abgebrochen oder unterhalten werden kann und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 12 (1) LBO).

9. Einfriedungen sind, auch soweit nicht genehmigungspflichtig, in Form, Farbe und Material so zu gestalten, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten. Örtliche Bauvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrsübersicht darf nicht beeinträchtigt werden.
10. Die Vorschriften der einschlägigen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten, insbesondere bezüglich der Abbruch- und Umbauarbeiten und der Arbeiten an und auf Dächern und Gerüsten.
11. Entsprechend §§ 3 und 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln. Er hat festzulegen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind und diese Maßnahmen durchzuführen. Er hat die Maßnahme auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Für diese vom Arbeitgeber durchzuführende Gefährdungsbeurteilung wird auf die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (BGV A3) hingewiesen. Auf die Betriebssicherheitsverordnung, insbesondere auf §§ 10, 14 und 15 Prüfung der Arbeitsmittel und überwachungsbedürftiger Anlagen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend, wird hingewiesen.

Auflagen des Landratsamtes Bodenseekreis – Forstamt –

12. Falls Eingriffe in den Baumbestand der angrenzenden Waldgrundstücke aus Verkehrssicherungsgründen notwendig sind, sind die betroffenen Bäume zu kennzeichnen. Sollten solche Bäume gefällt werden müssen, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung vorab vorzunehmen.
13. Aufgrund des geringen Waldabstandes sind mindestens einmal pro Jahr Baumkontrollen durch einen Fachgutachter durchzuführen.
14. Wegen einer möglichen Waldbrandgefahr (§ 41 Abs. 1 LWaldG) ist **offenes Feuer** auf dem Gelände **verboten**.
15. Alle Eingriffe in den Baumbestand der angrenzenden Waldgrundstücke haben in Abstimmung mit dem zuständigen Forstrevierleiter, Herrn Markus Benner zu erfolgen.

Garagen und Stellplätze

16. Stellplätze für Pkw müssen mind. 5 m lang und mind. 2,30 m breit sein. Im Übrigen ist die Größe der Stellplätze nach dem zu erwartenden Kfz-Verkehr anzulegen (§ 4 (2, 3) GaVO). Bei Schrägaufstellung richtet sich die Größe der Stellplätze und die Fahrgassenbreite nach § 4 (2) GaVO.

Heizung

17. Sollten sich Änderungen gegenüber der Baugenehmigung bei den Ausführungen der Rauchschnsteine und Feuerstätten ergeben, so sind diese Änderungen rechtzeitig vor der Ausführung der Arbeiten mit dem zuständigen Kaminfegermeister abzuklären und beim Bauordnungsamt anzuzeigen, das zu prüfen hat, ob die Änderungen genehmigungspflichtig sind, oder ob baurechtliche Vorschriften entgegenstehen.
18. Die Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschnsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt hat.
19. Für die Errichtung von Feuerungsanlagen gilt die Verordnung des Wirtschaftsministerium über Anforderungen an Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen vom 24.11.1995.
20. Die jeweiligen Stellungnahmen des bevollmächtigten Bezirksschnsteinfegermeisters vom 26.06.2017 sind bei der Ausführung der Feuerungsanlagen zu beachten.

Statik, Wärme, Schallschutz

21. Tragkonstruktionen, Holzkonstruktionen und Bauteile, für die statische Nachweise nicht notwendig sind, sind den statischen Erfordernissen entsprechend auszuführen, damit die Standsicherheit gemäß § 13 LBO gewährleistet wird. Holzkonstruktionen müssen standsicher verstrebt und verankert werden.

22. Bauteile, bei denen Belastungsänderungen notwendig werden, sind auf ihre Tragfähigkeit hin zu überprüfen und notfalls, den statischen Erfordernissen entsprechend, neu zu dimensionieren und auszuführen.
23. Die DIN 4108 – Wärmeschutz im Hochbau – DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – sowie die Vorschriften der LBO § 14 sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Schalldämmung von Wasserleitungen in gemeinschaftlichen Brandmauern, Wohnungstrennwänden, Treppenraumwänden und bei Wohnungsdecken hingewiesen. Armaturen müssen die vorgeschriebenen Prüfzeichen haben.

Brandschutz allgemein

24. Zwischen den einzelnen Wohngebäuden ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten (jeweils pro Gebäude 2,50 m).
25. Die Wohngebäude sind aufgrund ihrer Bauweise mit Rauchmeldern und jeweils einem Feuerlöscher (6 l Schaum) auszustatten.
26. Die lichte Höhe des 2. Rettungsweges von Gebäude 8 ist auf 90 cm zu erhöhen.
27. Küchenbereich: Sollte in der Küche eine Fritteuse oder zum braten größere Mengen Fett vorhanden sein, ist ein Feuerlöscher „Fettbrand“ vorzuhalten.
28. Auf dem Gelände, außerhalb des Gefahrenbereichs, ist eine Sammelstelle einzurichten.

Hinweise

29. Sollte sich die Nutzung ändern, ist auf jeden Fall ein neuer Bauantrag zu stellen.
30. Auf die privatrechtlich möglichen Schadensersatzansprüche von Nachbarn bei Beschädigungen ihrer Grundstücke während der Ausführung der Bauarbeiten wird hingewiesen.
31. Im Hinblick auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten – wird empfohlen Kontakt mit dem Landratsamt Bodenseekreis, Untere Naturschutzbehörde (Tel. 07541/ 204-5789) aufzunehmen.
32. Mit der Erteilung dieser Baugenehmigung kann bezüglich des Baugrundstücks eventuell eine Beitragspflicht für öffentliche Abgaben (einmalige Beiträge) entstehen. Einzelheiten über die Art und Höhe dieser Beiträge können Sie bei den betreffenden Fachämtern (z. B. Stadtpflege, Telefon 07541/203-1234) erfragen.
33. Bei der Verwendung von Recyclingmaterial sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Bauschuttrecyclingmaterial“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 zu beachten.
34. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften können unter www.arbeitssicherheit.de und Staatliche Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes unter www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de kostenfrei abgerufen werden.
35. Die Verwendung von Polyvinylchlorid (PVC), Polystyrol (PS) und Polyurthan (PU) sollte auf Grund der starken Rauchentwicklung bei einem möglichen Brand und der hohen Toxizität des Brandrauchs weitestgehend ausgeschlossen werden. Beim Abbrand von PVC entstehen zusätzlich große Mengen Salzsäuredämpfe die zu erheblichen Sachschäden insbesondere auf Grund von Korrosion an Stahlteilen (auch im Beton) führen.
36. Die beiliegende Stellungnahme des STADTWERK AM SEE GmbH & Co KG ist zu beachten.

Allgemeine Hinweise

37.

- a) Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt nicht eine etwa mangelnde Befugnis zum Bauen.
- b) Die Genehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn.
- c) Die Baugenehmigung erstreckt sich nicht auf die Benutzung des Bauwerks oder den Betriebsbeginn, wenn dafür nach anderen Bestimmungen eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist.
- d) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung nicht begonnen, oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden (§ 62 LBO).
- e) Vor Beginn ist durch Anfragen bei der Deutschen Telekom, beim zuständigen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerk sowie beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung bzw. bei der Ortsverwaltung festzulegen, ob unterirdische Leitungen gefährdet sind. Zum Schutz der Anlagen und der Bauarbeiten sind alle erforderlichen Vorkehrungen vor Beginn der Bauarbeiten zu treffen. Bei Arbeiten in der Nähe von Starkstromanlagen ist vorher das zuständige Elektrizitätswerk zu benachrichtigen.
- f) Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29. Januar 1982 (BGBl. I S. 109) ist zu beachten. – Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können mit Geldbußen bis zu 50.000 €, in schweren Fällen auch darüber, bestraft werden.
- g) Bei der Ausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemeinen Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO).

Insbesondere sind zu beachten:

- die Landesbauordnung (LBO) vom 05.03.2010 mit Verfahrensverordnung (LBOVVO) und Ausführungsverordnung (LBOAVO);
 - die durch öffentliche Bekanntmachung des Innenministeriums eingeführten bautechnischen Bestimmungen;
 - die Vorschriften über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit den hierzu erlassenen Vollzugsbestimmungen;
 - die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen;
 - Unfallverhütungsvorschriften;
 - Wärmeschutzverordnung;
 - DIN 4108 Wärmeschutz; DIN 4109 Schallschutz.
- h) Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne vorherige schriftliche Änderungsge-
nehmigung nicht abgewichen werden.
 - i) Baubeginn ist dem Bauordnungsamt durch beiliegenden Vordruck anzuzeigen.
 - j) Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und gegen diese
Baugenehmigung als Ordnungswidrigkeit nach § 75 Landesbauordnung verfolgt werden können. Die
Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

- k) Den mit der Bauüberwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt sowie Einblick in Genehmigungen und andere Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen (§ 66 (3) LBO).
- 38. Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme genutzt werden (§ 67 Landesbauordnung). Die Baurechtsbehörde kann gestatten, dass die bauliche Anlage schon vor der Schlussabnahme ganz oder teilweise genutzt werden kann, wenn eine Verletzung von Recht und Ordnung nicht zu erwarten ist. Der Bauherr muss die Abnahme spätestens eine Woche nach Abschluss der Arbeiten beantragen.**
- 39. Die Bauüberwachungen und baurechtlichen Abnahmen werden gesondert in Rechnung gestellt.**

Gebührenfestsetzung

Die Baukosten für das Vorhaben betragen 12.000,00 €.

Zu dieser Entscheidung ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid, der dieser Genehmigung beiliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Widerspruch erheben. Ein etwaiger Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Friedrichshafen, Bauordnungsamt, Charlottenstraße 12, 88045 Friedrichshafen, oder postlagernd beim Bürgermeisteramt Friedrichshafen, Postfach 24 40, 88014 Friedrichshafen, einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs kann auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder postlagernd beim Regierungspräsidium Tübingen, Postfach, 72016 Tübingen, erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Brand
Oberbürgermeister



BTB-Nr.: 00800-16
Bauherr: Luftschiffbau Zeppelin GmbH, Herrn Jörg Bischof
Bauvorhaben: Neubau Bürogebäude LZ-3
Baugrundstück: Friedrichshafen, Ost, Zeppelin-Werftgelände

Auflagen und Rechtsgrundlagen zur Baugenehmigung

Lebensmittelüberwachung

I) Auflagen

- 1) **Betriebsstätten**, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass
 - a) eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist, aerogene Kontaminationen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen,
 - b) die Ansammlung von Schmutz, der Kontakt mit toxischen Stoffen, das Eindringen von Fremtteilchen in Lebensmittel, die Bildung von Kondensflüssigkeit oder unerwünschte Schimmelbildung auf Oberflächen vermieden wird,
 - c) gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung, gewährleistet ist und
 - d) soweit erforderlich, geeignete Bearbeitungs- und Lagerräume vorhanden sind, die insbesondere eine Temperaturkontrolle und eine ausreichende Kapazität bieten, damit die Lebensmittel auf einer geeigneten Temperatur gehalten werden können und eine Überwachung und, sofern erforderlich, eine Registrierung der Lagertemperatur möglich ist.
- 2) Der Lebensmittelunternehmer muss genügend **Toiletten** mit Wasserspülung und Kanalisationsanschluss für die im Unternehmen Beschäftigten bereitstellen. Diese Toiletten sind getrennt von den Gästetoiletten anzuordnen, da eine mögliche Keimübertragung zu verhindern ist. Toilettenräume dürfen auf keinen Fall unmittelbar in Räume öffnen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird. Ebenfalls müssen diese Toiletten über ein Handwaschbecken verfügen, das mit Warm- und Kaltwasserzufuhr ausgestattet ist. Ebenso müssen hygienisch einwandfreie Handtrocknungseinrichtungen (z.B. Papierhandtuchspender) und Seifenspenden vorhanden sein.
- 3) Es müssen an geeigneten Standorten genügend **Handwaschbecken** vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben; darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen (Papierhandtücher) vorhanden sein. Soweit erforderlich, müssen die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein.
- 4) Es muss eine ausreichende und angemessene natürliche oder künstliche **Belüftung** (Zu- und Abluft) vorhanden sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind. Lüftungssysteme müssen – falls vorhanden – so installiert sein, dass Filter und

BTB-Nr.: 00800-16
Bauherr: Luftschiffbau Zeppelin GmbH, Herrn Jörg Bischof
Bauvorhaben: Neubau Bürogebäude LZ-3
Baugrundstück: Friedrichshafen, Ost, Zeppelin-Werftgelände

andere Teile, die gereinigt und ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind.

- 5) Alle **sanitären Anlagen** müssen über eine angemessene natürliche oder künstliche Belüftung verfügen.
- 6) Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen über eine angemessene natürliche und/oder künstliche **Beleuchtung** verfügen.
- 7) **Abwasserableitungssysteme** müssen zweckdienlich sein. Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird. Offene oder teilweise offene Abflussrinnen müssen so konzipiert sein, dass die Abwässer nicht aus einem kontaminierten zu einem oder in einen reinen Bereich, insbesondere einen Bereich fließen können, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, die ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit des Endverbrauchers darstellen könnten.
- 8) Soweit erforderlich, müssen angemessene **Umkleideräume** für das Personal vorhanden sein.
- 9) **Reinigungs- und Desinfektionsmittel** dürfen nicht in Bereichen gelagert werden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.
- 10) **Räume**, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (ausgenommen Essbereiche und die Betriebsstätten gemäß Kapitel III der Vo (EG) 852/2004, jedoch einschließlich Räume in Transportmitteln), müssen so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist und Kontaminationen zwischen und während Arbeitsgängen vermieden werden. Sie müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Die **Bodenbeläge** sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind. Gegebenenfalls müssen die Böden ein angemessenes Abflusssystem aufweisen.
 - b) Die **Wandflächen** sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, Wasser abstoßend und abriebfest sein und aus nichttoxischem Material bestehen sowie bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatte Flächen aufweisen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind
 - c) **Decken** (oder soweit Decken nicht vorhanden sind, die Dachinnenseiten) und Deckenstrukturen müssen so gebaut und verarbeitet sein, dass Schmutzansammlungen vermieden und Kondensation, unerwünschter

BTB-Nr.: 00800-16
Bauherr: Luftschiffbau Zeppelin GmbH, Herrn Jörg Bischof
Bauvorhaben: Neubau Bürogebäude LZ-3
Baugrundstück: Friedrichshafen, Ost, Zeppelin-Werftgelände

Schimmelbefall sowie das Ablösen von Materialteilchen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

- d) **Fenster und andere Öffnungen** müssen so gebaut sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Soweit sie nach außen öffnen können, müssen sie erforderlichenfalls mit Insektengittern versehen sein, die zu Reinigungszwecken leicht entfernt werden können. Soweit offene Fenster die Kontamination begünstigen, müssen sie während des Herstellungsprozesses geschlossen und verriegelt bleiben.
- e) **Türen** müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend glatte und Wasser abstoßende Oberflächen haben, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind. Unbehandeltes Holz erfüllt diese Anforderung nicht.
- f) **Flächen** (einschließlich Flächen von Ausrüstungen) in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, und insbesondere Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend aus glattem, abriebfestem, korrosionsfestem und nichttoxischem Material bestehen, es sei denn, die Lebensmittelunternehmer können gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass andere verwendete Materialien geeignet sind.
- 11) Geeignete **Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern** von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen müssen erforderlichenfalls vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen aus korrosionsfesten Materialien hergestellt, leicht zu reinigen sein und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.
- 12) Geeignete **Vorrichtungen zum Waschen** der Lebensmittel müssen erforderlichenfalls vorhanden sein. Jedes Waschbecken bzw. jede andere Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln muss im Einklang mit den Vorschriften des Kapitels VII der VO (EG) 852/2004 über eine angemessene Zufuhr von warmem und/oder kaltem Trinkwasser verfügen und sauber gehalten sowie erforderlichenfalls desinfiziert werden.
- 13) Es müssen ausreichende, geeignete **Kühl- und Lagermöglichkeiten** vorhanden sein, um eine separate Lagerung unverpackter, leicht verderblicher Lebensmittel (z.B. Molkereiprodukte) von keimbelasteten Lebensmitteln oder Umverpackungen (z.B. rohe Eier, ungewaschenes Obst, Gemüse, Salat) zu gewährleisten.
- 14) Es sind geeignete Vorkehrungen für die Lagerung und **Entsorgung von Lebensmittelabfällen**, ungenießbaren Nebenerzeugnissen und anderen Abfällen zu treffen. Abfallsammelräume müssen so konzipiert und geführt werden, dass sie sauber und erforderlichenfalls frei von Tieren und Schädlingen gehalten werden können.
- 15) Es muss in **ausreichender Menge Trinkwasser** zur Verfügung stehen, das erforderlichenfalls zu verwenden ist, um zu gewährleisten, dass die Lebensmittel nicht kontaminiert werden.

Ralf Schwaderer
Dornierstraße 8
88048 Friedrichshafen
Telefon 07541 / 408917
Telefax 07541 / 404531

Stellungnahme

des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
gemäß

- § 49 LBO Genehmigungspflichtige Vorhaben
 § 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben
 § 51 LBO Kenntnisgabeverfahren

Ralf Schwaderer, Dornierstraße 8, 88048 Friedrichshafen
Bevoll. Bezirksschornsteinfegermeister

Stadt Friedrichshafen
Bauordnungsamt

Datum: 26.06.2017
Verzeichnis-Nr.: 2017/Sn/20 - 1915

Stadt Friedrichshafen
Bauordnungsamt
z.Hd. Herr Woher
Charlottenstr. 12
88045 Friedrichshafen

EIN-
GANG 11. Juli 2017

Ihr Schreiben vom: _____

Ausfertigung:

- Eigentümer / Betreiber
 Fachunternehmer
 Baurechtsbehörde
 Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Straße / Ort Fallenbrunnen 12 88048 FN - Fallenbrunnen	Wagen Nr.1 Blaue Blume e.V., Schnetzenhauser Str. 13, 88048 FN
Vorhaben: <input type="checkbox"/> Austausch einer Abgasanlage <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Abgasanlage <input type="checkbox"/> Errichtung eines Schornsteins	<input type="checkbox"/> Austausch einer Feuerstätte <input type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Gasfeuerstätte

- Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen keine Bedenken. (evtl. Hinweise siehe Textfeld)
- Das Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ wurde nicht vollständig ausgefüllt zur Prüfung vorgelegt. Bitte reichen Sie zur Beurteilung Folgendes nach: (siehe Textfeld)
- Gegen das geplante Vorhaben entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen folgende Bedenken: (siehe Textfeld)

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Feuerstätte ist nach geltenden bautechnischen Bestimmungen (FeuVo, DIN 18160, TRGI, BImSchV) so einzubauen, daß die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, ausreichend Verbrennungsluft zuströmt und keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen. Die Auflagen aus den Einbaueinleitungen zu Gerät und Abgassystem sind einzuhalten. Ist es zur Beurteilung eines Bauabschnittes, der nach Erstellung nicht mehr eingesehen werden kann, eine Kontrolle notwendig, so ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen. Bitte erneuerbare Energiesetze beachten.

Die Abgase der Feuerstätte sind mit einer zugelassenen Abgasleitung mindestens 40 cm über Dach zu führen. Sind Abgasleitungen näher als 1,5 m von Fenster und Dachaufbauten entfernt, so müssen diese 1 m überragt werden. Es ist eine Prüföffnung anzubringen, von der aus leicht und sicher ausgereinigt werden kann.

Wird ein Rauchrohr durch eine Stellwand aus brennbaren Baustoffen zum Schornstein eingebaut, so muß im Abstand von min. 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Ummantelung in einem Umkreis von mind. 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein oder Baustoff mit Zulassung (Zulassung beilegen).

Der Anschluss an den Schornstein ist mittels einer Rohrhülse, Doppelwandfutter oder Anschlussformstück vorzunehmen (nach Herstellerangaben).

Es dürfen nur zugelassene Verbindungsstücke verwendet werden. Die Verbindungsstücke müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens den Abstand, den die Zulassung oder der Abstand der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, haben. Der Nachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.

Die Aufstellung der Feuerstätte ist nach der Einbauanleitung vorzunehmen .

Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Türe oder ein Fenster ins Freie geht.

- Vor der Feuerstätte ist **der brennbare Fußboden** durch eine Vorlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerraumöffnung + je 30 cm seitlich und 50 cm nach vorne) zu **schützen**. (FeuVo § 4 Abs. 8 u. 9)
- Es ist eine **Verbrennungsluftöffnung von 150 cm²** oder zwei Verbrennungsluftöffnungen oben und unten von je 75 cm² ins Freie herzustellen.

Hinweis:

Wird in der Küche eine Dunstabzugshaube eingebaut, die die Abluft ins Freie abführt, muß ein Nahrungsschalter eingebaut werden. Bei geschlossenem Fenster darf der Betrieb der Dunstabzugshaube nicht mehr möglich sein.

Alternativ kann die Dunstabzugshaube auf Umluftbetrieb umgestellt werden.

Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut ,so muss eine Unterdruckdose in dem Aufstellraum der Feuerstätte angebracht werden.

Eine Mehrfachbelegung (mehrere Feuerstätten an einem Schornstein) kann in diesem Fall bei verschiedenen Wohnungen nicht erstellt werden.

Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Vordruck "Technische Angaben über Feuerungsanlagen" bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sowie der Herstellerangaben keine Bedenken.

Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme der Anlage .

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bitte vergessen sie das erneuerbare Energiesetz nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Da die Feuerungsanlage erst nach Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister in Betrieb genommen werden darf, bitte ich um Benachrichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schwaderer

Hinweis:

Vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Brandsicherheit und sichere Abgasführung der Verbrennungsgase.



Ralf Schwaderer

Unterschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Ralf Schwaderer

Dornierstraße 8
 88048 Friedrichshafen
 Telefon 07541 / 408917
 Telefax 07541 / 404531

Stellungnahme

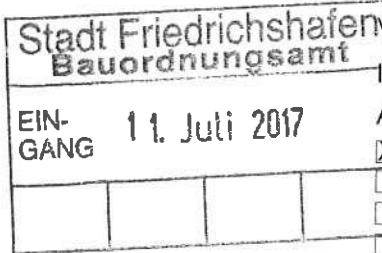
des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
 gemäß

- § 49 LBO Genehmigungspflichtige Vorhaben
 § 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben
 § 51 LBO Kenntnisgabeverfahren

Ralf Schwaderer, Dornierstraße 8, 88048 Friedrichshafen
 Bevoll. Bezirksschornsteinfegermeister

Datum: 26.06.2017

Stadt Friedrichshafen
 Bauordnungsamt
 z.Hd. Herrn Wochoer
 Charlottenstr. 12



Verzeichnis-Nr.: 2017/Sn/21 - 1916

Ihr Schreiben vom: _____

Ausfertigung:

- Eigentümer / Betreiber
 Fachunternehmer
 Baurechtsbehörde
 Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

88045 Friedrichshafen

Straße / Ort Fallenbrunnen 12 88048 FN - Fallenbrunnen	Wagen Nr.2 Blaue Blume e.V. Schnetzenhauser Str. 13, 88048 FN
Vorhaben: <input type="checkbox"/> Austausch einer Abgasanlage <input type="checkbox"/> Errichtung einer Abgasanlage <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung eines Schornsteins	<input type="checkbox"/> Austausch einer Feuerstätte <input type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte

- Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen keine Bedenken. (evtl. Hinweise siehe Textfeld)**
- Das Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ wurde nicht vollständig ausgefüllt zur Prüfung vorgelegt. Bitte reichen Sie zur Beurteilung Folgendes nach: (siehe Textfeld)**
- Gegen das geplante Vorhaben entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen folgende Bedenken: (siehe Textfeld)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Feuerstätte ist nach geltenden bautechnischen Bestimmungen (FeuVo, DIN 18160, TRGI, BImSchV) so einzubauen, daß die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, ausreichend Verbrennungsluft zuströmt und keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen. Die Auflagen aus den Einbaueinleitungen zu Gerät und Abgassystem sind einzuhalten. Ist es zur Beurteilung eines Bauabschnittes, der nach Erstellung nicht mehr eingesehen werden kann, eine Kontrolle notwendig, so ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen. Bitte erneuerbare Energiegesetz beachten.

Schornsteine für feste Brennstoffe müssen mindestens 5 Meter betragen.
 Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche geringer als 25 cm sind, einen Abstand von 10 cm haben.
 Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche größer als 25 cm sind, einen Abstand von 20 cm haben.
 Bei Dachdurchstößen (Drempel) ist der Abstand ebenfalls von 20 cm zu brennbaren Bauteilen einzuhalten. Der Schornstein muß im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen mindestens 2,3 m überragen oder 40 cm über First.
 Sind andere Gebäude oder deren obersten Fenster näher als 15 m, so sind diese zu überragen.
 Bei der Wanddurchführung durch brennbare Bauteile, muß ein Abstand von 20 cm mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen ausgeführt werden.

Wird ein Rauchrohr durch eine Stellwand aus brennbaren Baustoffen zum Schornstein eingebaut, so muß im Abstand von min. 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Ummantelung in einem Umkreis von mind. 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein oder Baustoff mit Zulassung (Zulassung beilegen).

- Der Anschluss an den Schornstein ist mittels einer Rohrhülse, Doppelwandfutter oder Anschlussformstück vorzunehmen (nach Herstellerangaben).
- Es dürfen nur zugelassene Verbindungsstücke verwendet werden. Die Verbindungsstücke müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens den Abstand, den die Zulassung oder der Abstand der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, haben. Der Nachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 m und 30 cm haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 m.

§5 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen sind so errichtet und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massen. konzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Feuerstätte ist nach der Einbauanleitung vorzunehmen .

Bei Feuerstätten die mit Holz betrieben werden, brauchen eine Zertifikat Abgasuntersuchung (nach 2 BimschV) . Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Türe oder ein Fenster ins Freie geht. Ist keine Einbauanleitung vorhanden so muß der Abstand der Feuerstätte zu brennbaren Bauteilen 40 cm betragen. Bei Sonderfeuerstätten (Historischen) ist 1 Meter Abstand zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Unter der Feuerstätte ist der brennbare Fußboden durch eine nichtbrennbare Unterlage zu schützen. Bitte einbauanleitung der Herstellers beachten.

- Vor der Feuerstätte ist **der brennbare Fußboden** durch eine Vorlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerraumöffnung + je 30 cm seitlich und 50 cm nach vorne) zu **schützen**. (FeuVo § 4 Abs. 8 u. 9)
- Es ist eine **Verbrennungsluftöffnung von 150 cm²** oder zwei Verbrennungsluftöffnungen oben und unten von je 75 cm² ins Freie herzustellen.

Hinweis:

Wird in der Küche eine Dunstabzugshaube eingebaut, die die Abluft ins Freie abführt, muß ein Nährungsschalter eingebaut werden. Bei geschlossenem Fenster darf der Betrieb der Dunstabzugshaube nicht mehr möglich sein.

Alternativ kann die Dunstabzugshaube auf Umluftbetrieb umgestellt werden.

Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut ,so muss eine Unterdruckdose in dem Aufstellraum der Feuerstätte angebracht werden.

Eine Mehrfachbelegung (mehrere Feuerstätten an einem Schornstein) kann in diesem Fall bei verschiedenen Wohnungen nicht erstellt werden.

Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Vordruck "Technische Angaben über Feuerungsanlagen" bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sowie der Herstellerangaben keine Bedenken.

Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme der Anlage .

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bitte vergessen sie das erneuerbare Energiegesetz nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Da die Feuerungsanlage erst nach Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister in Betrieb genommen werden darf, bitte ich um Benachrichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schwaderer

Hinweis:

Vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Brandsicherheit und sichere Abgasführung der Verbrennungsgase.



Ralf Schwaderer

Unterschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Ralf Schwaderer

Dornierstraße 8
 88048 Friedrichshafen
 Telefon 07541 / 408917
 Telefax 07541 / 404531

Stellungnahme

des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
 gemäß

- § 49 LBO Genehmigungspflichtige Vorhaben
 § 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben
 § 51 LBO Kennnisgabeverfahren

Ralf Schwaderer, Dornierstraße 8, 88048 Friedrichshafen
 Bevoll. Bezirksschornsteinfegermeister

Datum: 26.06.2017

Verzeichnis-Nr.: 2017/Sn/22 - 1917

Stadt Friedrichshafen
 Bauordnungsamt
 z.Hd. Herrn Woher
 Charlottenstr. 12
 88045 Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen Bauordnungsamt	
EIN- GANG	11. Juli 2017

Ihr Schreiben vom: _____

Ausfertigung:

- Eigentümer / Betreiber
 Fachunternehmer
 Baurechtsbehörde
 Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Straße / Ort Fallenbrunnen 12 88048 FN - Fallenbrunnen	Wagen Nr.3 Blaue Blume e.V., Schnetzenhauser Str. 13, 88048 FN
Vorhaben: <input type="checkbox"/> Austausch einer Abgasanlage <input type="checkbox"/> Errichtung einer Abgasanlage <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung eines Schornsteins	<input type="checkbox"/> Austausch einer Feuerstätte <input type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte

- Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen keine Bedenken. (evtl. Hinweise siehe Textfeld)**
- Das Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ wurde nicht vollständig ausgefüllt zur Prüfung vorgelegt. Bitte reichen Sie zur Beurteilung Folgendes nach: (siehe Textfeld)**
- Gegen das geplante Vorhaben entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen folgende Bedenken: (siehe Textfeld)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Feuerstätte ist nach geltenden bautechnischen Bestimmungen (FeuVo, DIN 18160, TRGI, BImSchV) so einzubauen, daß die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, ausreichend Verbrennungsluft zuströmt und keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen.
 Die Auflagen aus den Einbaueinleitungen zu Gerät und Abgassystem sind einzuhalten.
 Ist es zur Beurteilung eines Bauabschnittes, der nach Erstellung nicht mehr eingesehen werden kann, eine Kontrolle notwendig, so ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.
 Bitte erneuerbare Energiegesetz beachten.

Schornsteine für feste Brennstoffe müssen mindestens 5 Meter betragen.
 Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche geringer als 25 cm sind, einen Abstand von 10 cm haben.
 Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche größer als 25 cm sind, einen Abstand von 20 cm haben.
 Bei Dachdurchstößen (Drempel) ist der Abstand ebenfalls von 20 cm zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.
 Der Schornstein muß im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen mindestens 2,3 m überragen oder 40 cm über First.
 Sind andere Gebäude oder deren obersten Fenster näher als 15 m, so sind diese zu überragen.
 Bei der Wanddurchführung durch brennbare Bauteile, muß ein Abstand von 20 cm mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen ausgeführt werden.

Wird ein Rauchrohr durch eine Stellwand aus brennbaren Baustoffen zum Schornstein eingebaut, so muß im Abstand von min. 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Ummantelung in einem Umkreis von mind. 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein oder Baustoff mit Zulassung (Zulassung beilegen).

- Der Anschluss an den Schornstein ist mittels einer Rohrhülse, Doppelwandfutter oder Anschlussformstück vorzunehmen (nach Herstellerangaben).
- Es dürfen nur zugelassene Verbindungsstücke verwendet werden. Die Verbindungsstücke müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens den Abstand, den die Zulassung oder der Abstand der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, haben. Der Nachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 m und 30 cm haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 m.

§5 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen sind so errichtet und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massen. Konzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Feuerstätte ist nach der Einbauanleitung vorzunehmen .

Bei Feuerstätten die mit Holz betrieben werden, brauchen eine Zertifikat Abgasuntersuchung (nach 2 BimschV) . Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Türe oder ein Fenster ins Freie geht. Ist keine Einbauanleitung vorhanden so muß der Abstand der Feuerstätte zu brennbaren Bauteilen 40 cm betragen. Bei Sonderfeuerstätten (Historischen) ist 1 Meter Abstand zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Unter der Feuerstätte ist der brennbare Fußboden durch eine nichtbrennbare Unterlage zu schützen. Bitte einbauanleitung der Herstellers beachten.

- Vor der Feuerstätte ist **der brennbare Fußboden** durch eine Vorlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerraumöffnung + je 30 cm seitlich und 50 cm nach vorne) zu **schützen**. (FeuVo § 4 Abs. 8 u. 9)
- Es ist eine **Verbrennungsluftöffnung von 150 cm²** oder zwei Verbrennungsluftöffnungen oben und unten von je 75 cm² ins Freie herzustellen.

Hinweis:

Wird in der Küche eine Dunstabzugshaube eingebaut, die die Abluft ins Freie abführt, muß ein Nahrungsschalter eingebaut werden. Bei geschlossenem Fenster darf der Betrieb der Dunstabzugshaube nicht mehr möglich sein.

Alternativ kann die Dunstabzugshaube auf Umluftbetrieb umgestellt werden.

Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut ,so muss eine Unterdruckdose in dem Aufstellraum der Feuerstätte angebracht werden.

Eine Mehrfachbelegung (mehrere Feuerstätten an einem Schornstein) kann in diesem Fall bei

verschiedenen Wohnungen nicht erstellt werden.

Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Vordruck "Technische Angaben über Feuerungsanlagen" bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sowie der Herstellerangaben keine Bedenken.

Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme der Anlage .

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bitte vergessen sie das erneuerbare Energiegesetz nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Da die Feuerungsanlage erst nach Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister in Betrieb genommen werden darf, bitte ich um Benachrichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schwaderer

Hinweis:

Vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Brandsicherheit und sichere Abgasführung der Verbrennungsgase.



Ralf Schwaderer

Unterschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Ralf Schwaderer
 Dornierstraße 8
 88048 Friedrichshafen
 Telefon 07541 / 408917
 Telefax 07541 / 404531

Stellungnahme

des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
 gemäß

- § 49 LBO Genehmigungspflichtige Vorhaben
 § 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben
 § 51 LBO Kenntnisgabeverfahren

Ralf Schwaderer, Dornierstraße 8, 88048 Friedrichshafen
 Bevoll. Bezirksschornsteinfegermeister

Datum: 26.06.2017

Verzeichnis-Nr.: 2017/Sn/23 - 1918

Stadt Friedrichshafen
 Bauordnungsamt
 z.Hd. Herrn Woher
 Charlottenstr. 12
 88045 Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen Bauordnungsamt		Ihr Schreiben vom:
EIN- GANG	11. Juli 2017	Ausfertigung:
		<input checked="" type="checkbox"/> Eigentümer / Betreiber
		<input type="checkbox"/> Fachunternehmer
		<input type="checkbox"/> Baurechtsbehörde
		<input type="checkbox"/> Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Straße / Ort Fallenbrunnen 12 88048 FN - Fallenbrunnen	Wagen Nr.4 Blaue Blume e.V., Schnetzenhauser Str. 13, 88048 FN
Vorhaben: <input type="checkbox"/> Austausch einer Abgasanlage <input type="checkbox"/> Errichtung einer Abgasanlage <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung eines Schornsteines	<input type="checkbox"/> Austausch einer Feuerstätte <input type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte

- Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen keine Bedenken. (evtl. Hinweise siehe Textfeld)**
- Das Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ wurde nicht vollständig ausgefüllt zur Prüfung vorgelegt. Bitte reichen Sie zur Beurteilung Folgendes nach: (siehe Textfeld)**
- Gegen das geplante Vorhaben entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen folgende Bedenken: (siehe Textfeld)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Feuerstätte ist nach geltenden bautechnischen Bestimmungen (FeuVo, DIN 18160, TRGI, BImSchV) so einzubauen, daß die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, ausreichend Verbrennungsluft zuströmt und keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen. Die Auflagen aus den Einbaueinleitungen zu Gerät und Abgassystem sind einzuhalten. Ist es zur Beurteilung eines Bauabschnittes, der nach Erstellung nicht mehr eingesehen werden kann, eine Kontrolle notwendig, so ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen. Bitte erneuerbare Energiegesetz beachten.

Schornsteine für feste Brennstoffe müssen mindestens 5 Meter betragen.
 Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche geringer als 25 cm sind, einen Abstand von 10 cm haben.
 Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche größer als 25 cm sind, einen Abstand von 20 cm haben.
 Bei Dachdurchstößen (Drempel) ist der Abstand ebenfalls von 20 cm zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.
 Der Schornstein muß im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen mindestens 2,3 m überragen oder 40 cm über First.
 Sind andere Gebäude oder deren obersten Fenster näher als 15 m, so sind diese zu überragen.
 Bei der Wanddurchführung durch brennbare Bauteile, muß ein Abstand von 20 cm mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen ausgeführt werden.

Wird ein Rauchrohr durch eine Stellwand aus brennbaren Baustoffen zum Schornstein eingebaut, so muß im Abstand von min. 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Ummantelung in einem Umkreis von mind. 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein oder Baustoff mit Zulassung (Zulassung beilegen).

- Der Anschluss an den Schornstein ist mittels einer Rohrhülse, Doppelwandfutter oder Anschlussformstück vorzunehmen (nach Herstellerangaben).
- Es dürfen nur zugelassene Verbindungsstücke verwendet werden. Die Verbindungsstücke müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens den Abstand, den die Zulassung oder der Abstand der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, haben. Der Nachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 m und 30 cm haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 m.

§5 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen sind so errichtet und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massenkonzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Feuerstätte ist nach der Einbauanleitung vorzunehmen .

Bei Feuerstätten die mit Holz betrieben werden, brauchen eine Zertifikat Abgasuntersuchung (nach 2 BimschV) . Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Türe oder ein Fenster ins Freie geht. (Ist keine Einbauanleitung vorhanden so muß der Abstand der Feuerstätte zu brennbaren Bauteilen 40 cm betragen. Bei Sonderfeuerstätten Historischen) ist 1 Meter Abstand zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Unter der Feuerstätte ist der brennbare Fußboden durch eine nichtbrennbare Unterlage zu schützen. Bitte einbauanleitung der Herstellers beachten.

- Vor der Feuerstätte ist **der brennbare Fußboden** durch eine Vorlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerraumöffnung + je 30 cm seitlich und 50 cm nach vorne) zu **schützen**. (FeuVo § 4 Abs. 8 u. 9)
- Es ist eine **Verbrennungsluftöffnung von 150 cm²** oder zwei Verbrennungsluftöffnungen oben und unten von je 75 cm² ins Freie herzustellen.

Hinweis:

Wird in der Küche eine Dunstabzugshaube eingebaut, die die Abluft ins Freie abführt, muß ein Nährungsschalter eingebaut werden. Bei geschlossenem Fenster darf der Betrieb der Dunstabzugshaube nicht mehr möglich sein.

Alternativ kann die Dunstabzugshaube auf Umluftbetrieb umgestellt werden.

Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut ,so muss eine Unterdruckdose in dem Aufstellraum der Feuerstätte angebracht werden.

Eine Mehrfachbelegung (mehrere Feuerstätten an einem Schornstein) kann in diesem Fall bei verschiedenen Wohnungen nicht erstellt werden.

Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Vordruck "Technische Angaben über Feuerungsanlagen" bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sowie der Herstellerangaben keine Bedenken.

Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme der Anlage .

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bitte vergessen sie das erneuerbare Energiegesetz nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Da die Feuerungsanlage erst nach Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister in Betrieb genommen werden darf, bitte ich um Benachrichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schwaderer

Hinweis:

Vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Brandsicherheit und sichere Abgasführung der Verbrennungsgase.



Ralf Schwaderer

Unterschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Ralf Schwaderer
Dornierstraße 8
88048 Friedrichshafen
Telefon 07541 / 408917
Telefax 07541 / 404531

Stellungnahme

des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
gemäß

- § 49 LBO Genehmigungspflichtige Vorhaben
 § 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben
 § 51 LBO Kenntnisgabeverfahren

Ralf Schwaderer, Dornierstraße 8, 88048 Friedrichshafen
Bevoll. Bezirksschornsteinfegermeister

Stadt Friedrichshafen
Bauordnungsamt
z.Hd. Herrn Wochoer
Charlottenstr. 12
88045 Friedrichshafen



Datum: 26.06.2017

Verzeichnis-Nr.: 2017/Sn/24 - 1919

Ihr Schreiben vom: _____

Ausfertigung:

- Eigentümer / Betreiber
 Fachunternehmer
 Baurechtsbehörde
 Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Straße / Ort Fallenbrunnen 12 88048 FN - Fallenbrunnen	Wagen 5 Blaue Blume e.V. Schnetzenhauser Str. 13, 88048 FN
Vorhaben: <input type="checkbox"/> Austausch einer Abgasanlage <input type="checkbox"/> Errichtung einer Abgasanlage <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung eines Schornsteins	<input type="checkbox"/> Austausch einer Feuerstätte <input type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte

- Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen keine Bedenken. (evtl. Hinweise siehe Textfeld)**
- Das Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ wurde nicht vollständig ausgefüllt zur Prüfung vorgelegt. Bitte reichen Sie zur Beurteilung Folgendes nach: (siehe Textfeld)**
- Gegen das geplante Vorhaben entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen folgende Bedenken: (siehe Textfeld)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Feuerstätte ist nach geltenden bautechnischen Bestimmungen (FauVo, DIN 18160, TRGI, BImSchV) so einzubauen, daß die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, ausreichend Verbrennungsluft zuströmt und keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen. Die Auflagen aus den Einbaueinleitungen zu Gerät und Abgassystem sind einzuhalten. Ist es zur Beurteilung eines Bauabschnittes, der nach Erstellung nicht mehr eingesehen werden kann, eine Kontrolle notwendig, so ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen. Bitte erneuerbare Energiegesetz beachten.

Schornsteine für feste Brennstoffe müssen mindestens 5 Meter betragen.
Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche geringer als 25 cm sind, einen Abstand von 10 cm haben.
Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche größer als 25 cm sind, einen Abstand von 20 cm haben.
Bei Dachdurchstößen (Drempel) ist der Abstand ebenfalls von 20 cm zu brennbaren Bauteilen einzuhalten. Der Schornstein muß im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen mindestens 2,3 m überragen oder 40 cm über First.
Sind andere Gebäude oder deren obersten Fenster näher als 15 m, so sind diese zu überragen.
Bei der Wanddurchführung durch brennbare Bauteile, muß ein Abstand von 20 cm mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen ausgeführt werden.

Wird ein Rauchrohr durch eine Stellwand aus brennbaren Baustoffen zum Schornstein eingebaut, so muß im Abstand von min. 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Ummantelung in einem Umkreis von mind. 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein oder Baustoff mit Zulassung (Zulassung beilegen).

- Der Anschluss an den Schornstein ist mittels einer Rohrhülse, Doppelwandfutter oder Anschlussformstück vorzunehmen (nach Herstellerangaben).
- Es dürfen nur zugelassene Verbindungsstücke verwendet werden. Die Verbindungsstücke müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens den Abstand, den die Zulassung oder der Abstand der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, haben. Der Nachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 m und 30 cm haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 m.

§5 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen sind so errichtet und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massen. Konzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Feuerstätte ist nach der Einbauanleitung vorzunehmen .

Bei Feuerstätten die mit Holz betrieben werden, brauchen eine Zertifikat Abgasuntersuchung (nach 2 BimschV) .

Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Türe oder ein Fenster ins Freie geht.

Ist keine Einbauanleitung vorhanden so muß der Abstand der Feuerstätte zu brennbaren Bauteilen 40 cm betragen.

(Bei Sonderfeuerstätten Historischen) ist 1 Meter Abstand zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Unter der Feuerstätte ist der brennbare Fußboden durch eine nichtbrennbare Unterlage zu schützen. Bitte einbauanleitung der Hersteller beachten.

- Vor der Feuerstätte ist **der brennbare Fußboden** durch eine Vorlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerraumöffnung + je 30 cm seitlich und 50 cm nach vorne) zu **schützen**. (FeuVo § 4 Abs. 8 u. 9)
- Es ist eine **Verbrennungsluftöffnung von 150 cm²** oder zwei Verbrennungsluftöffnungen oben und unten von je 75 cm² ins Freie herzustellen.

Hinweis:

Wird in der Küche eine Dunstabzugshaube eingebaut, die die Abluft ins Freie abführt, muß ein Nährungsschalter eingebaut werden. Bei geschlossenem Fenster darf der Betrieb der Dunstabzugshaube nicht mehr möglich sein.

Alternativ kann die Dunstabzugshaube auf Umluftbetrieb umgestellt werden.

Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut ,so muss eine Unterdruckdose in dem Aufstellraum der Feuerstätte angebracht werden.

Eine Mehrfachbelegung (mehrere Feuerstätten an einem Schornstein) kann in diesem Fall bei verschiedenen Wohnungen nicht erstellt werden.

Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Vordruck "Technische Angaben über Feuerungsanlagen" bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sowie der Herstellerangaben keine Bedenken.

Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme der Anlage.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bitte vergessen sie das erneuerbare Energiegesetz nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Da die Feuerungsanlage erst nach Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister in Betrieb genommen werden darf, bitte ich um Benachrichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schwaderer

Hinweis:

Vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Brandsicherheit und sichere Abgasführung der Verbrennungsgase.



Ralf Schwaderer

Unterschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Ralf Schwaderer
 Dornierstraße 8
 88048 Friedrichshafen
 Telefon 07541 / 408917
 Telefax 07541 / 404531

Stellungnahme

des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
 gemäß

- § 49 LBO Genehmigungspflichtige Vorhaben
 § 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben
 § 51 LBO Kenntnisgabeverfahren

Ralf Schwaderer, Dornierstraße 8, 88048 Friedrichshafen
 Bevoll. Bezirksschornsteinfegermeister

Stadt Friedrichshafen
 Bauordnungsamt
 z. Hd. Herrn Wochoer
 Charlottenstr. 12
 88045 Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen Bauordnungsamt			
EIN- GANG	11. Juli 2017		

Datum: 26.06.2017

Verzeichnis-Nr.: 2017/Sn/25 - 1920

Ihr Schreiben vom: _____

Ausfertigung:

- Eigentümer / Betreiber
 Fachunternehmer
 Baurechtsbehörde
 Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Straße / Ort Fallenbrunnen 12 88048 FN - Fallenbrunnen	Wagen 6 Blaue Blume e.V. Schnetzenhauser Str. 13, 88048 FN
Vorhaben: <input type="checkbox"/> Austausch einer Abgasanlage <input type="checkbox"/> Errichtung einer Abgasanlage <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung eines Schornsteins	<input type="checkbox"/> Austausch einer Feuerstätte <input type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte

- Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen keine Bedenken. (evtl. Hinweise siehe Textfeld)**
- Das Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ wurde nicht vollständig ausgefüllt zur Prüfung vorgelegt. Bitte reichen Sie zur Beurteilung Folgendes nach: (siehe Textfeld)**
- Gegen das geplante Vorhaben entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen folgende Bedenken: (siehe Textfeld)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Feuerstätte ist nach geltenden bautechnischen Bestimmungen (FeuVo, DIN 18160, TRGI, BImSchV) so einzubauen, daß die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, ausreichend Verbrennungsluft zuströmt und keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen. Die Auflagen aus den Einbaueinleitungen zu Gerät und Abgassystem sind einzuhalten. Ist es zur Beurteilung eines Bauabschnittes, der nach Erstellung nicht mehr eingesehen werden kann, eine Kontrolle notwendig, so ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen. Bitte erneuerbare Energiesetze beachten.

Schornsteine für feste Brennstoffe müssen mindestens 5 Meter betragen.
 Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche geringer als 25 cm sind, einen Abstand von 10 cm haben.
 Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche größer als 25 cm sind, einen Abstand von 20 cm haben.
 Bei Dachdurchstößen (Drempel) ist der Abstand ebenfalls von 20 cm zu brennbaren Bauteilen einzuhalten. Der Schornstein muß im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen mindestens 2,3 m überragen oder 40 cm über First.
 Sind andere Gebäude oder deren obersten Fenster näher als 15 m, so sind diese zu überragen.
 Bei der Wanddurchführung durch brennbare Bauteile, muß ein Abstand von 20 cm mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen ausgeführt werden.

Wird ein Rauchrohr durch eine Stellwand aus brennbaren Baustoffen zum Schornstein eingebaut, so muß im Abstand von min. 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Ummantelung in einem Umkreis von mind. 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein oder Baustoff mit Zulassung (Zulassung beilegen).

- Der Anschluss an den Schornstein ist mittels einer Rohrhülse, Doppelwandfutter oder Anschlussformstück vorzunehmen (nach Herstellerangaben).
- Es dürfen nur zugelassene Verbindungsstücke verwendet werden. Die Verbindungsstücke müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens den Abstand, den die Zulassung oder der Abstand der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, haben. Der Nachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 m und 30 cm haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 m.

§5 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen sind so errichtet und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massenkonzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Feuerstätte ist nach der Einbauanleitung vorzunehmen .

Bei Feuerstätten die mit Holz betrieben werden, brauchen eine Zertifikat Abgasuntersuchung (nach 2 BimschV) . Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Türe oder ein Fenster ins Freie geht. (Ist keine Einbauanleitung vorhanden so muß der Abstand der Feuerstätte zu brennbaren Bauteilen 40 cm betragen. Bei Sonderfeuerstätten Historischen) ist 1 Meter Abstand zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Unter der Feuerstätte ist der brennbare Fußboden durch eine nichtbrennbare Unterlage zu schützen. Bitte einbauanleitung der Herstellers beachten.

- Vor der Feuerstätte ist **der brennbare Fußboden** durch eine Vorlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerraumöffnung + je 30 cm seitlich und 50 cm nach vorne) **zu schützen**. (FeuVo § 4 Abs. 8 u. 9)
- Es ist eine **Verbrennungsluftöffnung von 150 cm²** oder zwei Verbrennungsluftöffnungen oben und unten von je 75 cm² ins Freie herzustellen.

Hinweis:

Wird in der Küche eine Dunstabzugshaube eingebaut, die die Abluft ins Freie abführt, muß ein Nahrungsschalter eingebaut werden. Bei geschlossenem Fenster darf der Betrieb der Dunstabzugshaube nicht mehr möglich sein.

Alternativ kann die Dunstabzugshaube auf Umluftbetrieb umgestellt werden.

Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut ,so muss eine Unterdruckdose in dem Aufstellraum der Feuerstätte angebracht werden.

Eine Mehrfachbelegung (mehrere Feuerstätten an einem Schornstein) kann in diesem Fall bei verschiedenen Wohnungen nicht erstellt werden.

Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Vordruck "Technische Angaben über Feuerungsanlagen" bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sowie der Herstellerangaben keine Bedenken.

Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme der Anlage .

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bitte vergessen sie das erneuerbare Energiegesetz nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.


Da die Feuerungsanlage erst nach Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister in Betrieb genommen werden darf, bitte ich um Benachrichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schwaderer

Hinweis:

Vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Brandsicherheit und sichere Abgasführung der Verbrennungsgase.



Ralf Schwaderer
Unterschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Ralf Schwaderer
Dornierstraße 8
88048 Friedrichshafen
Telefon 07541 / 408917
Telefax 07541 / 404531

Stellungnahme

des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
gemäß

- § 49 LBO Genehmigungspflichtige Vorhaben
 § 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben
 § 51 LBO Kenntnisgabeverfahren

Ralf Schwaderer, Dornierstraße 8, 88048 Friedrichshafen
Bevoll. Bezirksschornsteinfegermeister

Datum: 26.06.2017

Stadt Friedrichshafen
Bauordnungsamt
z.Hd. Herrn Wochoer
Charlottenstr. 12
88045 Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen
Bauordnungsamt

EIN-
GANG 11. Juli 2017

Verzeichnis-Nr.: 2017/Sn/26 - 1921

Ihr Schreiben vom:

Ausfertigung:

- Eigentümer / Betreiber
 Fachunternehmer
 Baurechtsbehörde
 Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Straße / Ort

Fallenbrunnen 12
88048 FN - Fallenbrunnen

Wagen Nr. 7

Blaue Blume e.V., Schnetzenhauser Str. 13, 88048 FN

Vorhaben:

- Austausch einer Abgasanlage
 Errichtung einer Abgasanlage
 Errichtung eines Schornsteins

- Austausch einer Feuerstätte
 Errichtung einer Feuerstätte
 Errichtung einer Feuerstätte

- Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen keine Bedenken. (evtl. Hinweise siehe Textfeld)**
- Das Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ wurde nicht vollständig ausgefüllt zur Prüfung vorgelegt. Bitte reichen Sie zur Beurteilung Folgendes nach: (siehe Textfeld)**
- Gegen das geplante Vorhaben entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen folgende Bedenken: (siehe Textfeld)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Feuerstätte ist nach geltenden bautechnischen Bestimmungen (FeuVo, DIN 18160, TRGI, BlmSchV) so einzubauen, daß die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, ausreichend Verbrennungsluft zuströmt und keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen.

Die Auflagen aus den Einbaueinleitungen zu Gerät und Abgassystem sind einzuhalten.

Ist es zur Beurteilung eines Bauabschnittes, der nach Erstellung nicht mehr eingesehen werden kann, eine Kontrolle notwendig, so ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Bitte erneuerbare Energiegesetz beachten.

Schornsteine für feste Brennstoffe müssen mindestens 5 Meter betragen.

Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche geringer als 25 cm sind, einen Abstand von 10 cm haben.

Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche größer als 25 cm sind, einen Abstand von 20 cm haben.

Bei Dachdurchstößen (Drempel) ist der Abstand ebenfalls von 20 cm zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Der Schornstein muß im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen mindestens 2,3 m überragen oder 40 cm über First.

Sind andere Gebäude oder deren obersten Fenster näher als 15 m, so sind diese zu überragen.

Bei der Wanddurchführung durch brennbare Bauteile, muß ein Abstand von 20 cm mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen ausgeführt werden.

Wird ein Rauchrohr durch eine Stollwand aus brennbaren Baustoffen zum Schornstein eingebaut, so muß im Abstand von min. 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Ummantelung in einem Umkreis von mind. 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein oder Baustoff mit Zulassung (Zulassung beilegen).

- Der Anschluss an den Schornstein ist mittels einer Rohrhülse, Doppelwandfutter oder Anschlussformstück vorzunehmen (nach Herstellerangaben).
- Es dürfen nur zugelassene Verbindungsstücke verwendet werden. Die Verbindungsstücke müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens den Abstand, den die Zulassung oder der Abstand der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, haben. Der Nachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 m und 30 cm haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 m.

§5 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen sind so errichtet und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massen. Konzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Feuerstätte ist nach der Einbauanleitung vorzunehmen .

Bei Feuerstätten die mit Holz betrieben werden, brauchen eine Zertifikat Abgasuntersuchung (nach 2 BimschV) . Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Türe oder ein Fenster ins Freie geht. Ist keine Einbauanleitung vorhanden so muß der Abstand der Feuerstätte zu brennbaren Bauteilen 40 cm betragen. Bei Sonderfeuerstätten (Historischen) ist 1 Meter Abstand zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Unter der Feuerstätte ist der brennbare Fußboden durch eine nichtbrennbare Unterlage zu schützen. Bitte einbauanleitung der Herstellers beachten.

- Vor der Feuerstätte ist **der brennbare Fußboden** durch eine Vorlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerraumöffnung + je 30 cm seitlich und 50 cm nach vorne) zu **schützen**. (FeuVo § 4 Abs. 8 u. 9)
- Es ist eine **Verbrennungsluftöffnung von 150 cm²** oder zwei Verbrennungsluftöffnungen oben und unten von je 75 cm² ins Freie herzustellen.

Hinweis:

Wird in der Küche eine Dunstabzugshaube eingebaut, die die Abluft ins Freie abführt, muß ein Nahrungsschalter eingebaut werden. Bei geschlossenem Fenster darf der Betrieb der Dunstabzugshaube nicht mehr möglich sein.

Alternativ kann die Dunstabzugshaube auf Umluftbetrieb umgestellt werden.

Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut, so muss eine Unterdruckdose in dem Aufstellraum der Feuerstätte angebracht werden.

Eine Mehrfachbelegung (mehrere Feuerstätten an einem Schornstein) kann in diesem Fall bei verschiedenen Wohnungen nicht erstellt werden.

Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Vordruck "Technische Angaben über Feuerungsanlagen" bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sowie der Herstellerangaben keine Bedenken.

Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme der Anlage.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bitte vergessen sie das erneuerbare Energiegesetz nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Da die Feuerungsanlage erst nach Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister in Betrieb genommen werden darf, bitte ich um Benachrichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schwaderer

Hinweis:

Vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Brandsicherheit und sichere Abgasführung der Verbrennungsgase.



Ralf Schwaderer

Unterschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Ralf Schwaderer

Dornierstraße 8
 88048 Friedrichshafen
 Telefon 07541 / 408917
 Telefax 07541 / 404531

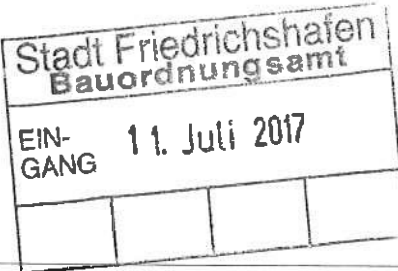
Stellungnahme

des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gemäß

- § 49 LBO Genehmigungspflichtige Vorhaben
 § 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben
 § 51 LBO Kenntnisgabeverfahren

Ralf Schwaderer, Dornierstraße 8, 88048 Friedrichshafen
 Bevoll. Bezirksschornsteinfegermeister

Stadt Friedrichshafen
 Bauordnungsamt
 z.Hd. Herrn Woher
 Charlottenstr. 12
 88045 FN - Heiseloch



Datum: 26.06.2017

Verzeichnis-Nr.: 2017/Sn/28 - 1921-2

Ihr Schreiben vom: _____

Ausfertigung:

- Eigentümer / Betreiber
 Fachunternehmer
 Baurechtsbehörde
 Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Straße / Ort Fallenbrunnen 12 88048 FN - Fallenbrunnen	Wagen Nr. 9 Blaue Blume e.V. Schnetzenhauser Str. 13, 88048 FN
Vorhaben: <input type="checkbox"/> Austausch einer Abgasanlage <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Abgasanlage <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung eines Schornsteins	<input type="checkbox"/> Austausch einer Feuerstätte <input type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte

- Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen keine Bedenken. (evtl. Hinweise siehe Textfeld)
- Das Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ wurde nicht vollständig ausgefüllt zur Prüfung vorgelegt. Bitte reichen Sie zur Beurteilung Folgendes nach: (siehe Textfeld)
- Gegen das geplante Vorhaben entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen folgende Bedenken: (siehe Textfeld)

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Feuerstätte ist nach geltenden bautechnischen Bestimmungen (FeuVo, DIN 18160, TRGI, BImSchV) so einzubauen, daß die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, ausreichend Verbrennungsluft zuströmt und keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen.
 Die Auflagen aus den Einbaueinleitungen zu Gerät und Abgassystem sind einzuhalten.
 Ist es zur Beurteilung eines Bauabschnittes, der nach Erstellung nicht mehr eingesehen werden kann, eine Kontrolle notwendig, so ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.
 Bitte erneuerbare Energiegesetz beachten.

Schornsteine für feste Brennstoffe müssen mindestens 5 Meter betragen.
 Edelstahl-schornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche geringer als 25 cm sind, einen Abstand von 10 cm haben.
 Edelstahl-schornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche größer als 25 cm sind, einen Abstand von 20 cm haben.
 Bei Dachdurchstößen (Drempel) ist der Abstand ebenfalls von 20 cm zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.
 Der Schornstein muß im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen mindestens 2,3 m überragen oder 40 cm über First.
 Sind andere Gebäude oder deren obersten Fenster näher als 15 m, so sind diese zu überragen.
 Bei der Wanddurchführung durch brennbare Bauteile, muß ein Abstand von 20 cm mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen ausgeführt werden.

Wird ein Rauchrohr durch eine Stellwand aus brennbaren Baustoffen zum Schornstein eingebaut, so muß im Abstand von min. 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Ummantelung in einem Umkreis von mind. 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein oder

Baustoff mit Zulassung (Zulassung beilegen).

- Der Anschluss an den Schornstein ist mittels einer Rohrhülse, Doppelwandfutter oder Anschlussformstück vorzunehmen (nach Herstellerangaben).
- Es dürfen nur zugelassene Verbindungsstücke verwendet werden. Die Verbindungsstücke müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens den Abstand, den die Zulassung oder der Abstand der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, haben. Der Nachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 m und 30 cm haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 m.

§5 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen sind so errichtet und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massen. Konzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Feuerstätte ist nach der Einbauanleitung vorzunehmen .

Bei Feuerstätten die mit Holz betrieben werden, brauchen eine Zertifikat Abgasuntersuchung (nach 2 BimschV) . Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Türe oder ein Fenster ins Freie geht. Ist keine Einbauanleitung vorhanden so muß der Abstand der Feuerstätte zu brennbaren Bauteilen 40 cm betragen. Bei Sonderfeuerstätten (Historischen) ist 1 Meter Abstand zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Unter der Feuerstätte ist der brennbare Fußboden durch eine nichtbrennbare Unterlage zu schützen. Bitte einbauanleitung der Herstellers beachten.

- Vor der Feuerstätte ist **der brennbare Fußboden** durch eine Vorlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerraumöffnung + je 30 cm seitlich und 50 cm nach vorne) zu **schützen**. (FeuVo § 4 Abs. 8 u. 9)
- Es ist eine **Verbrennungsluftöffnung von 150 cm²** oder zwei Verbrennungsluftöffnungen oben und unten von je 75 cm² ins Freie herzustellen.

Hinweis:

Wird in der Küche eine Dunstabzugshaube eingebaut, die die Abluft ins Freie abführt, muß ein Nahrungsschalter eingebaut werden. Bei geschlossenem Fenster darf der Betrieb der Dunstabzugshaube nicht mehr möglich sein.

Alternativ kann die Dunstabzugshaube auf Umluftbetrieb umgestellt werden.

Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut ,so muss eine Unterdruckdose in dem Aufstellraum der Feuerstätte angebracht werden.

Eine Mehrfachbelegung (mehrere Feuerstätten an einem Schornstein) kann in diesem Fall bei

verschiedenen Wohnungen nicht erstellt werden.

Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Vordruck "Technische Angaben über Feuerungsanlagen" bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sowie der Herstellerangaben keine Bedenken.

Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme der Anlage .

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bitte vergessen sie das erneuerbare Energiegesetz nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Da die Feuerungsanlage erst nach Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister in Betrieb genommen werden darf, bitte ich um Benachrichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schwaderer

Hinweis:

Vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Brandsicherheit und sichere Abgasführung der Verbrennungsgase.



Ralf Schwaderer

Unterschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Ralf Schwaderer
Dornierstraße 8
88048 Friedrichshafen
Telefon 07541 / 408917
Telefax 07541 / 404531

Stellungnahme

des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers gemäß

- § 49 LBO Genehmigungspflichtige Vorhaben
 § 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben
 § 51 LBO Kenntnisgabeverfahren

Ralf Schwaderer, Dornierstraße 8, 88048 Friedrichshafen
Bevoll. Bezirksschornsteinfegermeister

Stadt Friedrichshafen
Bauordnungsamt
z.Hd. Herrn Woher
Charlottenstr. 12
88045 Friedrichshafen

Stadt Friedrichshafen Bauordnungsamt	
EIN- GANG	11. Juli 2017

Datum: 26.06.2017

Verzeichnis-Nr.: 2017/Sn/29 - 1921-3

Ihr Schreiben vom: _____

Ausfertigung:

- Eigentümer / Betreiber
 Fachunternehmer
 Baurechtsbehörde
 Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Straße / Ort Fallenbrunnen 12 88048 FN - Fallenbrunnen	Wagen Nr. 10 Blaue Blume e.V. Schnetzenhauser Str. 13, 88048 FN
Vorhaben: <input type="checkbox"/> Austausch einer Abgasanlage <input type="checkbox"/> Errichtung einer Abgasanlage <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung eines Schornsteins	<input type="checkbox"/> Austausch einer Feuerstätte <input type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte <input checked="" type="checkbox"/> Errichtung einer Feuerstätte

- Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen keine Bedenken. (evtl. Hinweise siehe Textfeld)
- Das Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ wurde nicht vollständig ausgefüllt zur Prüfung vorgelegt. Bitte reichen Sie zur Beurteilung Folgendes nach: (siehe Textfeld)
- Gegen das geplante Vorhaben entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen folgende Bedenken: (siehe Textfeld)

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Feuerstätte ist nach geltenden bautechnischen Bestimmungen (FeuVo, DIN 18160, TRGI, BImSchV) so einzubauen, daß die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, ausreichend Verbrennungsluft zuströmt und keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen.

Die Auflagen aus den Einbaueinleitungen zu Gerät und Abgassystem sind einzuhalten.

Ist es zur Beurteilung eines Bauabschnittes, der nach Erstellung nicht mehr eingesehen werden kann, eine Kontrolle notwendig, so ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Bitte erneuerbare Energiegesetz beachten.

Schornsteine für feste Brennstoffe müssen mindestens 5 Meter betragen.

Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche geringer als 25 cm sind, einen Abstand von 10 cm haben.

Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche größer als 25 cm sind, einen Abstand von 20 cm haben.

Bei Dachdurchstößen (Drempel) ist der Abstand ebenfalls von 20 cm zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Der Schornstein muß im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen mindestens 2,3 m überragen oder 40 cm über First.

Sind andere Gebäude oder deren obersten Fenster näher als 15 m, so sind diese zu überragen.

Bei der Wanddurchführung durch brennbare Bauteile, muß ein Abstand von 20 cm mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen ausgeführt werden.

Wird ein Rauchrohr durch eine Stellwand aus brennbaren Baustoffen zum Schornstein eingebaut, so muß im Abstand von min. 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Ummantelung in einem Umkreis von mind. 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein oder Baustoff mit Zulassung (Zulassung beilegen).

- Der Anschluss an den Schornstein ist mittels einer Rohrhülse, Doppelwandfutter oder Anschlussformstück vorzunehmen (nach Herstellerangaben).
- Es dürfen nur zugelassene Verbindungsstücke verwendet werden. Die Verbindungsstücke müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens den Abstand, den die Zulassung oder der Abstand der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, haben. Der Nachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 m und 30 cm haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 m.

§5 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen sind so errichtet und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massen. Konzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Feuerstätte ist nach der Einbauanleitung vorzunehmen .

Bei Feuerstätten die mit Holz betrieben werden, brauchen eine Zertifikat Abgasuntersuchung (nach 2 BimschV) . Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Türe oder ein Fenster ins Freie geht. Ist keine Einbauanleitung vorhanden so muß der Abstand der Feuerstätte zu brennbaren Bauteilen 40 cm betragen. Bei Sonderfeuerstätten (Historischen) ist 1 Meter Abstand zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Unter der Feuerstätte ist der brennbare Fußboden durch eine nichtbrennbare Unterlage zu schützen. Bitte einbauanleitung der Herstellers beachten.

- Vor der Feuerstätte ist **der brennbare Fußboden** durch eine Vorlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerraumöffnung + je 30 cm seitlich und 50 cm nach vorne) zu **schützen**. (FeuVo § 4 Abs. 8 u. 9)
- Es ist eine **Verbrennungsluftöffnung von 150 cm²** oder zwei Verbrennungsluftöffnungen oben und unten von je 75 cm² ins Freie herzustellen.

Hinweis:

Wird in der Küche eine Dunstabzugshaube eingebaut, die die Abluft ins Freie abführt, muß ein Nahrungsschalter eingebaut werden. Bei geschlossenem Fenster darf der Betrieb der Dunstabzugshaube nicht mehr möglich sein.

Alternativ kann die Dunstabzugshaube auf Umluftbetrieb umgestellt werden.

Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut ,so muss eine Unterdruckdose in dem Aufstellraum der Feuerstätte angebracht werden.

Eine Mehrfachbelegung (mehrere Feuerstätten an einem Schornstein) kann in diesem Fall bei verschiedenen Wohnungen nicht erstellt werden.

Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Vordruck "Technische Angaben über Feuerungsanlagen" bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften sowie der Herstellerangaben keine Bedenken.

Vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Brandsicherheit und sichere Abführung der Verbrennungsgase. Bitte vereinbaren Sie einen Termin, nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme der Anlage.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bitte vergessen sie das erneuerbare Energiegesetz nicht. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zu Verfügung.

Da die Feuerungsanlage erst nach Inbetriebnahme durch den Bezirksschornsteinfegermeister in Betrieb genommen werden darf, bitte ich um Benachrichtigung nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Schwaderer

Hinweis:

Vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage benötigen Sie eine Bescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers über die Brandsicherheit und sichere Abgasführung der Verbrennungsgase.


Ralf Schwaderer
Unterschrift bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger(in)

Ralf Schwaderer
Dornierstraße 8
88048 Friedrichshafen
Telefon 07541 / 408917
Telefax 07541 / 404531

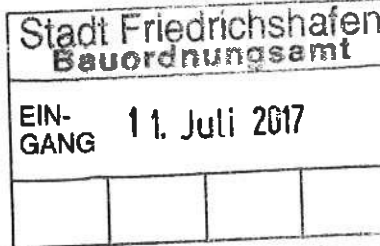
Stellungnahme

des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
gemäß

- § 49 LBO Genehmigungspflichtige Vorhaben
 § 50 LBO Verfahrensfreie Vorhaben
 § 51 LBO Kenntnisgabeverfahren

Ralf Schwaderer, Dornierstraße 8, 88048 Friedrichshafen
Bevoll. Bezirksschornsteinfegermeister

Stadt Friedeichshafen
Bauordnungsamt
z.Hd. Herrn Wochoer
Charlottenstr. 12
88045 FN - Heiseloch



Datum: 26.06.2017

Verzeichnis-Nr.: 2017/Sn/31 - 1921-5

Ihr Schreiben vom: _____

Ausfertigung:

- Eigentümer / Betreiber
 Fachunternehmer
 Baurechtsbehörde
 Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Straße / Ort

Fallenbrunnen 12
88048 FN - Fallenbrunnen

Wagen Nr. 12

Blaue Blume e.V. Schnetzenhauser Str. 13, 88048 FN

Vorhaben:

- Austausch einer Abgasanlage
 Errichtung einer Abgasanlage
 Errichtung eines Schornsteins

- Austausch einer Feuerstätte
 Errichtung einer Feuerstätte
 Errichtung einer Feuerstätte

Gegen die geplante Ausführung entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen keine Bedenken. (evtl. Hinweise siehe Textfeld)

Das Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ wurde nicht vollständig ausgefüllt zur Prüfung vorgelegt. Bitte reichen Sie zur Beurteilung Folgendes nach: (siehe Textfeld)

Gegen das geplante Vorhaben entsprechend dem Formblatt „Technische Angaben über Feuerungsanlagen“ bestehen folgende Bedenken: (siehe Textfeld)

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Feuerstätte ist nach geltenden bautechnischen Bestimmungen (FeuVo, DIN 18160, TRGI, BImSchV) so einzubauen, daß die einwandfreie Abführung der Verbrennungsgase gewährleistet ist, ausreichend Verbrennungsluft zuströmt und keine Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen.

Die Auflagen aus den Einbaueinleitungen zu Gerät und Abgassystem sind einzuhalten.

Ist es zur Beurteilung eines Bauabschnittes, der nach Erstellung nicht mehr eingesehen werden kann, eine Kontrolle notwendig, so ist eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Bitte erneuerbare Energiesetze beachten.

Schornsteine für feste Brennstoffe müssen mindestens 5 Meter betragen.

Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche geringer als 25 cm sind, einen Abstand von 10 cm haben.

Edelstahlschornsteine müssen einen Abstand zu brennbaren Bauteilen, welche größer als 25 cm sind, einen Abstand von 20 cm haben.

Bei Dachdurchstößen (Drempel) ist der Abstand ebenfalls von 20 cm zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Der Schornstein muß im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen mindestens 2,3 m überragen oder 40 cm über First.

Sind andere Gebäude oder deren obersten Fenster näher als 15 m, so sind diese zu überragen.

Bei der Wanddurchführung durch brennbare Bauteile, muß ein Abstand von 20 cm mit nichtbrennbaren formbeständigen Baustoffen ausgeführt werden.

Wird ein Rauchrohr durch eine Stellwand aus brennbaren Baustoffen zum Schornstein eingebaut, so muß im Abstand von min. 20 cm mit einem Schutzrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Ummantelung in einem Umkreis von mind. 20 cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt sein oder

Baustoff mit Zulassung (Zulassung beilegen).

- Der Anschluss an den Schornstein ist mittels einer Rohrhülse, Doppelwandfutter oder Anschlussformstück vorzunehmen (nach Herstellerangaben).
- Es dürfen nur zugelassene Verbindungsstücke verwendet werden. Die Verbindungsstücke müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindestens den Abstand, den die Zulassung oder der Abstand der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist, haben. Der Nachweis ist bei der Abnahme vorzulegen.

§ 19 Ableitbedingungen für Abgase

Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22.03.2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 m entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 cm überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 m und 30 cm haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 m überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 m.

§5 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr.

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen sind so errichtet und zu betreiben, dass die nach Anlage 2 ermittelten Massen. konzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten.

Die Aufstellung der Feuerstätte ist nach der Einbauanleitung vorzunehmen .

Bei Feuerstätten die mit Holz betrieben werden, brauchen eine Zertifikat Abgasuntersuchung (nach 2 BimschV) . Feuerstätten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, in denen eine Türe oder ein Fenster ins Freie geht. Ist keine Einbauanleitung vorhanden so muß der Abstand der Feuerstätte zu brennbaren Bauteilen 40 cm betragen. Bei Sonderfeuerstätten (Historischen) ist 1 Meter Abstand zu brennbaren Bauteilen einzuhalten.

Unter der Feuerstätte ist der brennbare Fußboden durch eine nichtbrennbare Unterlage zu schützen. Bitte einbauanleitung der Herstellers beachten.

- Vor der Feuerstätte ist **der brennbare Fußboden** durch eine Vorlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Feuerraumöffnung + je 30 cm seitlich und 50 cm nach vorne) zu **schützen**. (FeuVo § 4 Abs. 8 u. 9)
- Es ist eine **Verbrennungsluftöffnung von 150 cm²** oder zwei Verbrennungsluftöffnungen oben und unten von je 75 cm² ins Freie herzustellen.

Hinweis:

Wird in der Küche eine Dunstabzugshaube eingebaut, die die Abluft ins Freie abführt, muß ein Nahrungsschalter eingebaut werden. Bei geschlossenem Fenster darf der Betrieb der Dunstabzugshaube nicht mehr möglich sein.

Alternativ kann die Dunstabzugshaube auf Umluftbetrieb umgestellt werden.

Wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung eingebaut ,so muss eine Unterdruckdose in dem Aufstellraum der Feuerstätte angebracht werden.

Eine Mehrfachbelegung (mehrere Feuerstätten an einem Schornstein) kann in diesem Fall bei

STADTWERK AM SEE | Postfach 2380 | 88013 Friedrichshafen

Herrn
Ferdinand Nehm
Die Blaue Blume e. V.
Schnetzenhauser Straße 13
88048 Friedrichshafen

Ihr Ansprechpartner
Tanja Sabia

T 07541 505-317
F 07541 505-60317

Kornblumenstr. 7/1
88046 Friedrichshafen

planauskunft@
stadtwerk-am-see.de
www.stadtwerk-am-see.de

23.06.2017
Seite 1 von 2

Stellungnahme zum Baugesuch

Aktenzeichen: 00318-17
Vorhaben: Errichtung eines Kultur- Wohnprojekts, mit einem Teil für öffentliche Veranstaltungen und einem Wohnteil sowie 18 Stellplätze.
Grundstück: Friedrichshafen, West, Fallenbrunnen

Sehr geehrter Herr Nehm,

auf dem Grundstück oder in naher Umgebung befinden sich STADTWERK AM SEE -eigene Versorgungsleitungen.

Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Versorgungsleitungen mittels Lageplan M 1:500 bei der

STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

Kornblumenstraße 7/1

Tel.: 07541 505-317

Fax: 07541 505-60317

E-Mail: planauskunft@stadtwerk-am-see.de

zu erheben.

Link zur „**Online-Planauskunft**“

<https://planauskunft.stadtwerk-am-see.de/LineRegister/>

Versorgungsleitungen dürfen aus Sicherheitsgründen nur in Handschachtung freigelegt werden. Wir bitten Sie, uns über freigelegte Versorgungsleitungen so schnell wie möglich zu informieren, damit wir diese sichern können.

Eine Überbauung von Versorgungsleitungen ist ohne Rücksprache mit uns nicht zulässig.

STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

Firmensitz: Kurt-Wilde-Str. 10 | 88662 Überlingen **Verwaltungssitz:** Kornblumenstr. 7/1 | 88046 Friedrichshafen | Reg. AG Freiburg i. Br. HRA 702913 Ust-IdNr.: DE815377657 **Steuernummer:** 61040/04793 **Persönlich haftende Gesellschafterin:** Stadtwerk am See Verwaltungs GmbH **Sitz:** Überlingen | Reg. AG Freiburg i. Br. | HRB 708312 **Geschäftsführer:** Alexander-Florian Bürkle **Vorsitzender des Aufsichtsrates:** Oberbürgermeister Jan Zeitler | www.stadtwerk-am-see.de

Weitere Einwände bestehen von unserer Seite aus nicht!

Für alle Fragen zur Herstellung der Anschlüsse Wasser, Gas, Strom wie z. B. Leitungsverlegungen oder -umlegungen, Einführung von Leitungen in die Gebäude (Wagen etc.) und Anschlusskosten wenden Sie sich bitte an Herrn Neu, Tel.: 07541 505-274; E-Mail: hausanschluss@stadtwerk-am-see.de.

Die Änderungen der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO) vom 05.01.2011 ist bei der Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.

Informationen zur Angebotsanfrage finden Sie online unter:

<http://www.stadtwerk-am-see.de/de/privatkunden/bauherren/hausanschluss/hausanschluss.php>.

Unsere Stellungnahme zum Baugesuch gilt 3 Jahre. Sollten Sie eine Verlängerung der Baugenehmigung beantragen, wird eine erneute Stellungnahme durch uns notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG



i.A. Tanja Sabia
Geografische Informationssysteme